



Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“

Stadt Rockenhausen

Abwägungsvorschläge
zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Stadt Rockenhausen

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern den 16.12.2022

1 Vorbemerkungen

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** (TÖB) nach § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“ der Stadt Rockenhausen fand mit Schreiben vom 12.10.2022 mit Fristsetzung bis 22.11.2022 statt. Insgesamt wurden 58 Behörden und sonstige TÖB beteiligt, sowie 4 Nachbargemeinden. 29 antworteten.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB fand im Rahmen einer **öffentlichen Auslegung** im Zeitraum 24.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 statt. Es wurden in diesem Zeitraum keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine tabellarische Zusammenstellung der in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise, Anregungen und Bedenken. Es sind nur die Stellungnahmen zusammengestellt, in denen konkrete Bedenken, Hinweise oder Einwendungen enthalten sind. Dazu gehören insgesamt **15 Antworten**¹ von Trägern öffentlicher Belange.

1. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP (Fax. v. 25.10.2022 mit Verweis auf Stellungnahme v. 11.05.2022)
2. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Bergland, Ordnungsamt (Schreiben v. 26.10.2022)
3. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz (Schreiben v. 17.10.2022)
4. GNOR (Schreiben v. 20.10.2022)
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (Mail vom 02.11.2022 mit Verweis auf Stellungnahme v. 30.03.2022)
6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie-Erdgeschichte (Mail v. 17.10.2022 mit Verweis auf Stellungnahme 23.03.2022)
7. Deutsche Telekom AG TINISüdwest PTI 12 (Schreiben vom 13.10.2022)
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 (Mail v. 13.10.2022)
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie (Schreiben v. 25.10.2022)
10. Landes Aktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz eV (Schreiben v. 03.11.2022), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Schreiben v. 16.11.2022) mit Verweis auf die gemeinsame Stellungnahme vom 05.05.2022
11. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde (Schreiben v. 18.11.2022)
12. SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Schreiben v. 16.11.2022 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 05.05.2022)
13. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde (Schreiben v. 22.11.2022)
14. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Schreiben v. 22.11.2022)

¹ Zu Nr. 10: Landes Aktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz eV und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wiesen in ihren Schreiben jeweils auf die gemeinsame Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung hin und werden daher nachfolgend gemeinsam betrachtet.

Gemäß eingegangener Stellungnahme mit von ihnen betriebenen Anlagen nicht betroffen bzw. ohne Einwände sind

1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht, Neustadt a.d.W. (Mail v. 20.10.2022)
2. Amprion GmbH (Mail v. 26.10.2022)
3. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Mail v. 14.11.2022 mit Verweis auf entsprechende Stellungnahme vom 6.4.2022)
4. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt (Schreiben v. 25.10.2022)
5. Pfalzwerke AG (Mail v. 13.10.2022)
6. Polizeiinspektion Rockenhausen (Mail v. 13.10.2022)
7. Verbandsgemeinde Werke Rockenhausen (Schreiben v. 21.11.2022)
8. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (Mail v. 24.10.2022)
9. Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz (Schreiben v. 26.10.2022)
10. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH (Mail v. 16.11.2022)
11. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&CO.KG RheinlandPfalz/Saarland (Schreiben v. 16.11.2022)
12. Ortsgemeinde Gundersweiler (Schreiben vom 26.10.2022)
13. Ortsgemeinde Dörrmoschel (Vorab-Auszug Niederschrift v. 28.11.2022 zur Sitzung des OG Rats vom 28.10.2022)
14. Landesbetrieb Mobilität, Worms (Schreiben v. 14.11.2022)

Keine Antwort ging von folgenden Beteiligten ein:

1. Bundesamt für Immobilienaufgaben, Verwaltungsaufgaben Düsseldorf
2. Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
3. Deutscher Wetterdienst
4. Forstamt Donnersberg
5. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Betriebsverwaltung Süd
6. Handwerkskammer der Pfalz
7. Industrie- und Handelskammer
8. Katholisches Pfarramt Rockenhausen
9. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalpflegebehörde
10. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung
11. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung
12. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Kreisjugendamt
13. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg-Touristik-Verband
14. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz
15. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde

16. Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege
17. Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr
18. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
19. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern
20. Pfalz Gas GmbH
21. Protestantisches Pfarramt Rockenhausen
22. SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht
23. Verkehrsverbund RheinNeckar Geschäftsstelle Westpfalz
24. Westnetz GmbH
25. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd
26. BUND Geschäftsstelle, Mainz
27. Landesfischerreiverband Rheinland-Pfalz e.V.
28. NaturFreunde Landesverband RLP
29. Naturschutzbund Deutschland Landesverband RLP, Mainz
30. Pfälzerwaldverein Geschäftsstelle des Vorstandes, Neustadt a.d.W.
31. Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis
32. Ortsgemeinde Imsweiler
33. Ortsgemeinde Reichsthal

2 Zusammenstellung der Stellungnahmen mit konkreten Hinweisen sowie Einwendungen mit für den Bebauungsplan wesentlichen Abwägungsaspekten mit Erläuterungen und Empfehlungen zur Abwägung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP (Fax. v. 25.10.2022 mit Verweis auf Stellungnahme v. 11.05.2022))	
<p>Das Landesamt verweist auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung v. 11.05.2022. Diese lautete wie folgt:</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Windpark Spreiter Feld Ost" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir empfehlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>— allgemein;</p> <p>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton- und Siltsteinen und vereinzelt Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p>	<p>Es gilt im Wesentlichen unverändert die bereits zur frühzeitigen Beteiligung gegebene Sachlage.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erstellung von Baugrundgutachten ist im Zuge der Anlagenplanung üblich und vorgesehen.</p> <p>Es handelt sich um allgemeine Hinweise zu einschlägigen Regelwerken. Sie werden bei der Anlagenplanung bzw. Durchführung der Erdarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan ist weder rechtlich möglich noch sinnvoll, es ist aber ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B, DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und 2 sind zu beachten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen,</p> <p><u>Landeserdbebendienst:</u></p> <p>Der Windpark Spreiter Feld Ost weist eine Entfernung von ca. 9,7 km zur Erdbebenstation Imsbach (Kürzel IMS) auf.</p> <p>Die Kenntnis der Beeinträchtigung von seismischen Messstationen durch Windenergieanlagen (WEA) hat sich erst mit der zunehmenden Zahl von WEA in den letzten Jahren ergeben. Dies wurde auch in den älteren Stellungnahmen zum o.g. Windpark 2015 und 2017 seitens des LGB genannt. Aufgrund der mittlerweile bundesweit gemachten sowie eigenen Erfahrungen ergeben sich in Abhängigkeit des Abstands zu den Messstationen folgende Schutzradien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand .Messstation zu WEA < 3 km: Ausschlussbereich - Abstand Messstation zu WEA 3 bis 5 km: Einzelfallprüfung - Abstand Messstation zu WEA > 5 km: in der Regel keine Beeinträchtigung bei kurzperiodischen Stationen <p>Allerdings gelten diese Radien für kurzperiodische Erdbebenstationen und nicht für Breitbandstationen. Für diesen Typ von Erdbebenstationen behält sich der Erdbebendienst Rheinland-Pfalz vor, in Abhängigkeit von der regionalen Bedeutung der Messstation den Radius der Einzelfallprüfung zu erweitern.</p> <p>Der Erdbebenstation Imsbach kommt eine besondere Bedeutung der seismologischen Überwachung zu, da diese das gesamte Mainzer Becken und das Nordpfälzer Bergland abdeckt und eine sehr geringe Bodenunruhe aufweist. Daher wurde hier eine Modernisierung der Station mittels eines Breitbandsensors vorgesehen bzw. der dafür notwendige Sensor wurde bereits beschafft.</p>	<p>Aktuell läuft noch die Auswertung einer Messkampagne für ein deutlich näher an der Imsbacher Messstation gelegene Windpark-Planung. Die Voruntersuchungen lassen dort die vorsichtige Vermutung zu, dass mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Letztlich muss jedoch aktuell noch das Gutachten der Fachfirma abgewartet werden (Januar 2023 erwartet), bevor hier eine endgültige Aussage getroffen werden kann. Sollte dieses die Voreinschätzungen bestätigen, sind die Ergebnisse laut Landesamt für Geologie und Bergbau dann auch auf den Windpark Dörnbach übertragbar.</p> <p>Grundsätzlich ist dabei neben der deutlich größeren Entfernung auch zu berücksichtigen, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage in Dörnbach bereits mehrere Anlagen bestehen. Das Risiko dass die neu geplante Anlage zu erheblichen neuen und/oder zusätzlichen Auswirkungen führt, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, ist dadurch noch weiter reduziert.</p>


Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Insgesamt ist hier von einer Beeinträchtigung der Erdbebenstation Imsbach auszugehen, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann. Da die Messstation modernisiert wird und als Breitbandstation mit kontinuierlicher Registrierung betrieben wird, ist hier bei einer weiteren Planung von Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung durch einen geeigneten Gutachter / Sachverständigen durchzuführen.</p> <p>Für fachliche Abstimmungen mit dem Gutachter / Sachverständigen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Solche Flächen sind nicht betroffen.</p> <p>Die Hinweise zu den diversen DIN Normen sind bereits im Entwurf als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf möglichen Störungen der Erdbebenstation Imsbach ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen kommt, die dem Vorhaben entgegenstehen. Dies umso mehr, als ja auch bereits mehrere Anlagen im unmittelbaren Umfeld bestehen. Sollte sich in den o.g. Untersuchungen wider erwarten zeigen, dass doch Auswirkungen nicht vorab sicher auszuschließen sind, wird dies ggf. bei der Anlagengenehmigung berücksichtigt.</p>
<p>2. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Bergland, Ordnungsamt (Schreiben v. 26.10.2022)</p>	
<p>bezüglich Ihrer Anfrage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Spreiterfeld Ost“ in der Stadt Rockenhausen teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.</p> <p>Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für die im Rahmen des Bebauungsplanes zulässigen Vorhaben zur Nutzung der Windenergie immissionsschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und einzuhalten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die diversen immissionsschutzrechtlichen Belange sind ebenso wie andere umweltbezogene Aspekte, Erschließung etc. in der Planung</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Betrieb der Windenergieanlagen ist den Vorgaben des Genehmigungsbescheides gemäß BImSchG anzupassen. Des Weiteren sind verkehrsrechtliche Anordnungen, sei es für Schwertransporte (Halteverbote innerhalb geschlossener Ortschaften) oder Baustellenzufahrten, rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen.</p>	<p>berücksichtigt und in der Begründung mit Umweltbericht auch erläutert und bewertet.</p> <p>Die Festlegung und Überwachung von Auflagen zu Bau- und Betrieb sowie ggf. notwendige sonstige Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und bleiben nachfolgenden Verfahren und den dafür zuständigen Behörden überlassen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist keine Entscheidung notwendig.</p>
<p>3. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz (Schreiben v. 17.10.2022)</p>	
<p>nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</p> <p>Im Umkreis der geplanten Windkraftanlage befinden sich mehrere Bruthorste des Rotmilan.</p> <p>Diese wurden auch durch das Büro Bischoff & Partner ermittelt</p> <p>Des Weiteren brüten die unterschiedlichsten Greifvögel in unmittelbarer Nähe, unter anderem der Mäusebussard. Es wurden in diesem Bereich auch schon mehrere UHU-Sichtungen gemeldet.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die vorliegende Planung aus naturschutzfachlicher Sicht ab.</p>	<p>Vorkommen der genannten Arten wurden durch den Fachgutachter geprüft und hinsichtlich möglicher Betroffenheit bewertet.</p> <p>Unter Beachtung von geeigneten Maßnahmen können Gefährdungen, die dem Vorhaben entgegenstehen, vermieden werden.</p> <p>Die ablehnende Haltung des Landesjagdverbandes wird nicht geteilt. Die in der Stellungnahme genannten Belange wurden fachgutachterlich geprüft und stehen dem Vorhaben nicht im Weg.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4. GNOR (Schreiben v. 20.10.2022)</p>	
<p>nachfolgend nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplan erneut Stellung</p> <p>1.1 Rotmilan/Abwägungsentscheidung</p> <p>Eine nicht Nachvollziehbarkeit des Planungsbüros L.A.U.B auf die Raumnutzungsintensität des Rotmilan-Brutvorkommens in meiner Stellungnahme vom 20.04.2022 ist dahingehend unverständlich, da bereits im WEA Verfahren Gundersweiler, ebenfalls das Büro L.A.U.B den Umweltbericht ausgearbeitet hat und dieses Brutvorkommen unter dem Namen „Mittelrück“ mit regelmäßigen bis überdurchschnittlichen Aktivitäten in dem Plangebiet festgestellt wurde. (Fachbeitrag Naturschutz WEA Gundersweiler 2, L.A.U.B 03.Juni 2020, Seite 24).</p> <p>Zitat:</p> <p><i>„Die Auswertung der RNA zeigt, dass sich die geplanten Anlagen WEA 01 und WEA 03 innerhalb der 70%igen Raumnutzung (Nutzungshäufigkeit >30%) von Rotmilanen, die Anlage WEA 02 in der 70%- bis 80%igen-Raumnutzung befinden. Hier befinden sich nach ISSELBÄCHER et al. 2018 Bereiche mit regelmäßiger bis überdurchschnittlicher Rotmilanaktivität.“</i></p> <p>Dem Büro L.A.U.B ist somit die hohe Nutzungsintensität bekannt. Das nunmehr diese Nutzungsintensität in Frage gestellt wird obwohl sich am Bearbeitungszustand der Äcker nichts geändert hat, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Das sowohl die Raumnutzungsanalyse für Gundersweiler als auch die Raumnutzungsanalyse für dieses Bauvorhaben für das Büro L.A.U.B „nachvollziehbar“ sind, erweckt den Eindruck fachlicher Mängel in der Beurteilung der Sachlage.</p>	<p>Die Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung spricht nur von Beobachtungen ohne nähere Erläuterung, ob diese systematisch oder eher zufällig erfolgten. Die Einstufung als „nicht nachvollziehbar“ bezog sich darauf, dass ohne Nachweis einer Vorgehensweise gemäß der einschlägigen fachlichen Vorgaben keine fachlich belastbare Bewertung zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit möglich ist.</p> <p>Die Beobachtungen belegen in dieser Form nur die unbestrittene Tatsache, dass Romilane im Umfeld des Plangebietes zu beobachten sind. Dies war ja auch der Anlass, eine aktuelle Raumnutzungsanalyse durch einen Fachgutachter durchzuführen.</p> <p>Die nunmehr genannte Untersuchung bezieht sich auf das Vorhaben eines anderen Vorhabenträgers in etwa 3 km Entfernung. Sie beinhaltet rund 5-6 Jahre alte Daten (Stand 2016), die zudem nur den äußersten Rand des damaligen Untersuchungsgebietes betreffen. Auch diese Untersuchung kann letztlich nur als Anlass gesehen werden, für das nunmehr geplante Vorhaben aktuelle und darauf fokussierte Untersuchungen und Bewertungen vorzunehmen und vorzulegen. <u>Das ist erfolgt.</u> Im Ergebnis zeigt sich, dass potenzielle Risiken für den Rotmilan durch die Standortwahl und begleitende Maßnahmen soweit reduziert sind, dass sie dem Vorhaben nicht im Weg stehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aufgrund dieser Tatsachen sollte, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu minimieren, folgende Punkte, insbesondere die Ernteabschaltung dringend berücksichtigt werden:</p> <p>Unabhängig vom Immissionsschutzrechtlichen Verfahren sollte im Bebauungsplan folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden:</p> <p>Ackerflächen: Im Radius von 150 m Regiosaatgut und/oder Hochflurstauden mit einmaliger Mahd nicht vor Ende August. Alternativ: Auf Anbau von Sommergetreide (Mais, etc.) sollte im Radius von 150m verzichtet werden. Ernteabschaltung von März bis September</p> <p>Böschungsbereich am Mastfuss: Diese Flächen sollten unbedingt für Mäuse unattraktiv gestaltet werden mit höchstens eine Mahd ab September.</p> <p>Grünlandflächen: Im Radius von 150m um den Mastmittelpunkt Maht frühestens ab 20.Juli, damit gewährleistet ist, das genügend gemähte Grünlandflächen im nahen Umfeld zur Verfügung steht. Eine Beweidung im Radius von 150m ist ab 1 .März bis Ende August sollte unterlassen werden.</p> <p>Die Zuordnung der Flächen, durch das erhebliche Risiko für den Rotmilan, sollte Bestandteil des Bebauungsplans werden. Ansonsten ist ein Ausgleich für das erhöhte Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht kompensiert.</p> <p>2.1 Geplante Baumreihe</p> <p>Die geplante Baumreihe aus Winterlinde und Sorbusarten etc. provoziert Konflikte in Bezug auf das Tötungsrisiko WEA sensibler Arten insbesondere Greifvögel Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke etc., was entschieden ablehnt wird. Durch die Wuchshöhe dieser Baumarten, werden sie gerne als Ansitzwarten, Sammel-, und Rastplätzen, im Laufe der Jahre auch als Nistbäume genutzt. Dies schafft die Voraussetzung eines erhöhten Tötungsrisikos, da sie im Schnitt nur 300m von den bestehenden WEA Anlagen entfernt stehen. Die Schaffung von Nistplätzen, hier Anpflanzung von Bäume ist nach der aktuellen Gesetzeslage im Umkreis von 1000 m zu WEA verboten.</p>	<p>Es werden Maßnahmen zur Minderung der Attraktivität bzw. Ablenkung in attraktivere Flächen vorgesehen. Sie entsprechen nicht im Detail, aber in den Grundzügen und der Zielsetzung dem, was in der Stellungnahme gefordert ist.</p> <p>Eine Festsetzung solcher Maßnahmen im Bebauungsplan ist problematisch, weil die rechtlichen Kompetenzen, was ein Bebauungsplan darf eng begrenzt sind. Vorschriften zur Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Wenn die grundsätzliche Lösbarkeit eines potenziellen Konfliktes plausibel nachgewiesen ist und gewährleistet wird, dass ggf. gebotene Maßnahmen auch umgesetzt werden, sind solche Festsetzungen im Bebauungsplan aber auch nicht erforderlich. Dies ist hier der Fall:</p> <p>Es ist den Gutachten zu entnehmen, dass das Vorhaben unter Beachtung einiger Vorgaben realisierbar ist und es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange auch im Genehmigungsverfahren noch einmal geprüft werden und ggf. entsprechende verbindliche Auflagen erfolgen. Es sind entsprechende fachliche Erläuterungen und Hinweise im Bebauungsplan enthalten, Festsetzungen sind aber nicht erforderlich.</p> <p>Die geplanten Bäume stehen unmittelbar an einem Wirtschaftsweg. Eine Nutzung als Horstbaum ist frühestens in einigen Jahrzehnten zu erwarten. Sie ist so unmittelbar an einem Weg auch dann eher unwahrscheinlich, wenn es sich nicht um sehr große und alte Bäume handelt, die einen gewissen Sicherheitsabstand des Horstes zum Boden ermöglichen. Die Bäume sind auch nicht dafür konzipiert, eine</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Statt einer Baumreihe ist eine Heckenstruktur, wie bereits vorgeschlagen entlang des Weges zu begrüßen. Vorzugweise mit den gebietstypischen Sträuchern Schwarz-, Weißdorn. Eine Beschattung der umliegenden Ackerflächen entfällt und die Heckenstruktur kann über die Jahre bedarfsweise zurückgeschnitten werden.</p> <p>3.1 Trassenführung</p> <p>An der Verlegung der Trassenführung wird festgehalten. Eine Begründung warum diese Alternative nicht möglich ist fehlt. Zunächst ist eine Versiegelung mit Schotter von 1000qm mehr zur bestehenden Planung, im Verhältnis zum Erhalt der wichtigen Leitstruktur des Hohlweges durchaus im Sinne der Umweltbelange. Nach S44 Abs. 1,Nr.1 und 3 BNatSchG Tötungs-Störung-und Zerstörungstatbestände kann durch Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand reduziert werden. Der Verbotstatbestand bezieht sich ebenfalls auf Lebens- und Standortstrukturen, die nicht zerstört werden dürfen.</p> <p>Durch eine Trassenverlegung (siehe Abbildung) ist keine unvermeidbare Beeinträchtigung der Standortstruktur (Hohlweg) gegeben. Sie bietet im Sinne des BNatschG eine Vermeidungsmaßnahme, bei welchen die 1000 qm zusätzliche Versiegelung durch Schotter im keinem Verhältnis zur Reduzierung des Störungsverbotese steht, sondern dieses erheblich minimiert, bzw. erst gar nicht aufkommen läßt. Zusätzlich werden die Belange der Landwirtschaft, durch diese Verlegung ebenfalls berücksichtigt. Ein vorhandener Stichweg ist Teil dieser Trassenführung und somit als Weg schon ausgewiesen. Siehe Stellungnahme Gnor MF-129,22 vom 20.04.2022.</p>	<p>solche Funktion zu übernehmen. Sie können und sollen in erster Linie eine landschaftliche Gestaltung und Funktion in Anlehnung an die vorhandene Wegeböschung mit ihrem von Bäumen geprägten Bestand gewährleisten.</p> <p>Die Maßnahme wurde sowohl mit der Naturschutzbehörde als auch mit den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern abgestimmt und in die Eingriffs-/ Ausgleichbilanz integriert. Wie dargelegt, erscheinen die in der Stellungnahme genannten Gründe nicht so plausibel und zwingend, dass sie eine erneute Abstimmung und Anpassung der Entwürfe und Unterlagen rechtfertigen.</p> <p>Die Stellungnahme unterstellt, dass die Leitstruktur des Wegs bzw. der Wegeböschung zerstört wird. Das ist so nicht der Fall. Es kommt nur zu einer kurzen Unterbrechung, die die Funktion nicht grundsätzlich in Frage stellt. Selbst wenn Tiere im Einzelfall in der kurzen Unterbrechung dem weiteren Verlauf nicht mehr folgen sollten, so ist doch zu beachten, dass die Leitstruktur weiter westlich ohnehin endet. Auswirkungen im Hinblick auf die großräumige Vernetzung und Orientierung sind auch in diesem Fall nicht zu erwarten.</p> <p>Unter diesen Bedingungen ist die Mehrversiegelung bei der vorgeschlagenen alternativen Trassenführung über eine Länge von mindestens etwa 500 m und 4 m Breite doch als vergleichsweise stärkerer Eingriff zu werten:</p> <p>Bei dem angesprochenen bestehenden Stichweg handelt es sich um einen Grasweg, der nur etwa 1/3 der vorgeschlagenen Wegestrecke abdeckt. Er quert Flächen, die offensichtlich derzeit weitgehend zusammenhängend quer über den Weg hinweg bewirtschaftet werden können. Bei der notwendigen Befestigung wäre dies sicher</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 <p>Trotz eines verstärkten Ausbaus der Erneuerbaren Energie, ist weiterhin eine Berücksichtigung der Umweltbelange von der Gesetzgebung vorgeschrieben. Um Planungen zeitnah zum Abschluss zu bringen und Vorhabenträger Sicherheit zu geben, sollten diese Umweltbelange auch vollumfänglich und gewissenhaft, im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt werden.</p>	<p>nicht mehr ohne weiteres möglich. Der übrige Wegeverlauf führt über Äcker und muss diese am Ostende zwangsläufig auch noch einmal nach Norden queren und damit zerschneiden. Die Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen sind daher durchaus erheblich.</p> <p>Den Forderungen der Stellungnahme wird in Abwägung aller Belange aus den oben genannten Gründen nicht entsprochen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (Mail vom 02.11.2022 mit Verweis auf Stellungnahme v. 30.03.2022)	
<p>bezüglich des Standorts der Windenergieanlage verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.03.2022.</p> <p>Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen bestehen unsererseits hingegen keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme vom 30.03.2022 lautete wie folgt:</p> <p>grundsätzlich stehen wir der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Dabei ist im Falle von Windenergieanlagen aus agrarstruktureller Sicht allerdings entscheidend, wo genau diese platziert, wie erschlossen und wie naturschutzrechtlich kompensiert werden sollen.</p> <p>Wichtig ist, dass die Windenergieanlagen auch nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten geplant werden, d.h. möglichst in einer Ecke oder zumindest am Ende einer Gewanne entlang von vorhande-nen Wirtschaftswegen und nicht mitten in einem zusammenhängenden Ackerbereich, wo sie als Be-wirtschaftungshindernis wirken und die landwirtschaftliche Nutzung erheblich stören.</p> <p>Am allerbesten sind Standorte im Wald.</p> <p>Die nun neu geplante WEA in der Gemarkung Dörnbach hingegen soll offensichtlich mitten in zu-sammenhängend bewirtschaftungsfähigen Ackerbereichen errichtet werden. Es entstünde dort ein giganti-sches Bewirtschaftungshindernis, das die durchgehende Bewirtschaftungsmöglichkeit zumin-dest erheb-lich erschwert, wenn nicht sogar dauerhaft zerstört.</p> <p>Dieser Standort ist daher aus agrarstruktureller Sicht ungünstig. Wir bitten deshalb um Verschiebung entsprechend der oben genannten Kriterien an das östliche Ende des Flurstücks Nr. 1564.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gilt in Bezug auf den Standort der geplanten Anlage unverändert die bereits zur frühzeitigen Beteiligung gegebene Sachlage:</p> <p>Die geplante Anlage liegt nicht mitten in sondern am Nordrand der Ackerflächen. Unbestritten wird sie die Bewirtschaftung insofern erschweren, als östlich der Anlage die Schlaglänge in dem dort relativ schmalen Ackerstreifen von derzeit etwa 320 m auf ca. 150 m ver-kürzt wird. Die westlich anschließenden, ungleich größeren Acker-flächen sind nur am Rand berührt. Ein „gigantisches Bewirtschaftungshindernis“ wird dadurch nicht entstehen.</p> <p>Eine Verschiebung innerhalb des Grundstücks Nr. 1564 ist prinzipiell möglich. In diesem Fall würden insgesamt größere zusammenhän-gend befahrbare Ackerflächen verbleiben. Damit verbunden wäre al-lerdings eine entsprechend längere Zufahrt. Diese müsste entweder entlang des bestehenden, aber von beiden Seiten von Gehölzen und Wald eingeengten Wegs geführt werden, oder südlich parallel dazu über die Ackerflächen.</p> <p>Eingriffe in die Gehölze im Zusammenhang mit dem Ausbau der Zu-wegung werden bereits in der jetzigen Planung in mehreren Stellung-nahmen kritisch gesehen. Sie können dort sehr weitgehend minimiert werden, so dass diese Bedenken ausgeräumt werden können. Der</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>betreffende Abschnitt würde aber unvermeidlich noch deutlich stärkere Eingriffe erfordern, um Wegebreite und Lichtraumprofil herzustellen, da auf beiden Seiten des Weges Gehölze bestehen.</p> <p>Eine alternative Wegeführung entlang der Ackerflächen südlich des bestehenden Wegs wäre mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von mindestens etwa 1.000 m² verbunden (250 m Weglänge bei 4 m Breite zuzüglich Bankette, Böschungen etc.). Insgesamt stellt der gewählte Standort einen Kompromiss dar, der Art und Umfang der entstehenden Eingriffe und Einschränkung der Bewirtschaftung in ein möglichst ausgewogenes Verhältnis bringt.</p> <p>Art Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen wurden inzwischen konkret festgelegt bzw. zugeordnet. Lage und Abgrenzung wurden mit Eigentümern und Pächtern abgestimmt.</p> <p>Eine Verschiebung des Standortes wird in Abwägung aller Belange aus den oben genannten Gründen verworfen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie-Erdgeschichte (Mail v. 17.10.2022 mit Verweis auf Stellungnahme 23.03.2022)</p>	
<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 23.03.2022 verwiesen. Die lautete wie folgt: wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte wird folgendes festgestellt und beauftragt: Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend, 297 Millionen Jahre alt) bekannt. Daher wird folgendes beauftragt: Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung zur Dokumentation und Bergung der geologischen und paläontologischen Befunde und Funde anlaufen kann. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Rahmen unserer Aufgaben im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen. Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rtp.de Sollten Baugrunderkundigungen durchgeführt werden, bitten wir um Zugang zu den Ergebnissen bzw. den Bohrkernen, um unsere notwendigen Planungen zu verfeinern. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist deutlich im Vorfeld mit uns zu regeln. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Es gilt unverändert die bereits zur frühzeitigen Beteiligung gegebene Sachlage: Wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen für das Vorhaben. Sollten Fossilienfunde zu Tage treten kann deren Bergung in begrenztem Umfang Auswirkungen auf den Bauablauf haben, es ist aber nicht zu erwarten, dass dies dem Vorhaben grundsätzlich im Wege steht. Es ist bereits ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten. Eine Festsetzung von Meldepflichten im Bebauungsplan ist nicht möglich. Ob und in welcher Weise entsprechende Auflagen im Zuge der Anlagengenehmigung erfolgen, bleibt dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz überlassen. Der vorhandene Hinweis im Bebauungsplan trägt der Stellungnahme bereits Rechnung. Weiter gehende Hinweise oder gar Festsetzungen werden nicht als sinnvoll und erforderlich gesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. Deutsche Telekom AG TINISüdwest PTI 12 (Schreiben vom 13.10.2022)	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. S 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.</p> <p>Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Leitungsverlauf im bestehenden Weg war auch bereits in der frühzeitigen Beteiligung benannt worden. Er hat einen ausreichenden Abstand zur geplanten Anlage. Insbesondere auch für den Fall von Wegearbeiten ist im Bebauungsplan aber ein Hinweis enthalten.</p> <p>Der vorhandene Hinweis im Bebauungsplan trägt der Stellungnahme bereits Rechnung. Weiter gehende Hinweise oder gar Festsetzungen werden nicht als sinnvoll und erforderlich gesehen.</p>
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 (Mail v. 13.10.2022)	
<p>wir bitten die Stellungnahme vom 06.09.2022 IV-241-21 BIA aus Ihrem Abwägungsschreiben zu löschen, denn dies ist eine Stellungnahme die an die Kreisverwaltung Donnersbergkreis ging, da es sich hier um ein Bimsch Verfahren handelt, deshalb können wir keine Stellungnahme zu dem Bebauungsplan mehr abgeben, da der Bimsch Antrag schon erledigt ist. Bimsch Anträge stehen über einem Bebauungsplan.</p>	<p>Die Beurteilung „BlmSchG Anträge stehen über einem Bebauungsplan“ trifft in genehmigungsrechtlicher Hinsicht so nicht zu. Sofern ein Bebauungsplan besteht, hat eine Anlagengenehmigung die dortigen Vorgaben zu respektieren.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Aussage ist aber im vorliegenden Fall wohl so zu verstehen, dass im Zuge des Verfahrens zur Anlagengenehmigung eine genauere und damit auch „belastbarere“ Prüfung erfolgt ist und Belange der Bundeswehr der Anlage daher auch im bezüglich der Planung ungenaueren Bebauungsplan nicht entgegenstehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Einwände enthalten, die dem Vorhaben entgegenstehen.</p>
<p>9. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie (Schreiben v. 25.10.2022)</p>	
<p>mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von S 21 , Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Es ist bereits ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten. Eine Festsetzung von Meldepflichten im Bebauungsplan ist nicht möglich. Ob und in welcher Weise entsprechende Auflagen im Zuge der Anlagengenehmigung erfolgen, bleibt dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz überlassen.</p> <p>Der vorhandene Hinweis im Bebauungsplan trägt der Stellungnahme bereits Rechnung. Weiter gehende Hinweise oder gar Festsetzungen werden nicht als sinnvoll und erforderlich gesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10. Landes Aktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz eV (Schreiben v. 03.11.2022) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Schreiben v. 16.11.2022), beide mit Verweis auf die gemeinsame Stellungnahme vom 05.05.2022)	
<p>Beide verweisen in ihren Schreiben auf die gemeinsame Stellungnahme vom 5.5.2022. Sie Stellungnahme lautete wie folgt:</p> <p>Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht folgende Bedenken gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes:</p> <p>Laut der Vorhabensbeschreibung kann für die Zufahrt zu der geplanten WEA überwiegend auf Wege zurückgegriffen werden, für die bereits im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark ein Ausbau stattgefunden hat. Ab etwa der Zufahrt zu der westlich des Geltungsbereichs bestehenden Anlage könne ebenfalls auf einen bestehenden befestigten Weg zurückgegriffen werden, der in diesem Abschnitt etwas verbreitert werden müsse. Erst auf Höhe der Kranmontagefläche müsse eine Zufahrt über die dortige Böschung zu der geplanten Anlage neu gebaut werden.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass dieser Ausbau des Weges nicht erfolgen soll und nicht erfolgen muss. Der bestehende Weg soll in seiner derzeitigen Ausformung erhalten werden, da er mit seiner Leitstruktur wichtige Aufgaben im Planungsgebiet erfüllt.</p> <p>Alternativ schlagen wir vor, dass ab etwa der Zufahrt zu der westlich des Geltungsbereichs bestehenden Anlage die Zuwegung zu der geplanten Anlage ausschließlich über das Grundstück mit der Flur-Nr. 1566 erfolgen soll. Mit technischen Hilfsmitteln, wie z.B. mobile Platten kann eine temporäre Zuwegung in Verlängerung der Kranaufstellfläche ermöglicht werden.</p> <p>Unsererseits sind in dem Planungsgebiet keine Planungen eingeleitet bzw. beabsichtigt.</p>	<p>Es gilt unverändert die bereits zur frühzeitigen Beteiligung gegebene Sachlage:</p> <p>Die Zufahrt zu der Anlage muss aus Sicherheitsgründen, wie auch zur Wartung dauerhaft, ohne zeitlichen Vorlauf und auch bei ungünstiger Witterung und ohne lange Vorlauf- und Vorbereitungszeiten erreichbar sein. Ein nur temporär verfügbarer Weg reicht dazu nicht aus. Wie der dauerhaft vorgehaltene Kranstellplatz verdeutlicht, umfasst dies nicht nur die Zufahrt mit kleineren Fahrzeugen oder eine fußläufige Erreichbarkeit für Wartungspersonal, sondern auch umfangreichere Arbeiten. Um die dauerhaften Eingriffe zu minimieren, wird die Zufahrt soweit ausgebaut, dass sie für Standardfahrzeuge nutzbar ist (4 m Breite mit Aufweitung auf 7,5 m in Kurven). Für Sondertransporte mit größeren Dimensionen, wird bei Bedarf eine temporäre Zufahrt durch Plattenwege hergestellt.</p> <p>Eine alternative dauerhafte Wegeführung entlang der Ackerflächen südlich des bestehenden Wegs wäre mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von mindestens etwa 1.000 m² verbunden (250 m Wegelänge bei 4 m Breite zuzüglich Bankette, Böschungen etc.).</p> <p>Dem stehen nur vergleichsweise geringe Eingriffe in den Gehölzstreifen gegenüber, die die Funktion als Leitstruktur nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Die geforderte Verlegung der Zuwegung wird aus den genannten Gründen als nicht notwendig erachtet.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde (Schreiben v. 18.11.2022)	
<p>für die Aufstellung der o. g. Ergänzungssatzung werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Folgende Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 12.05.2022 sind auch für den vorliegenden Verfahrensschritt noch aktuell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB müssen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden. • Die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen. Die Darstellung der textlichen Festsetzungen auf der Planurkunde wird ebenfalls empfohlen zur leichteren Handhabung im Rahmen der Genehmigungsplanung. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der städtebauliche Vertrag liegt vor.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend dem Verfahrensfortschritt ergänzt.</p> <p>Textfestsetzungen und Hinweise werden auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Die Verfahrensvermerke sowie Textfestsetzungen und Hinweise werden auf der Planurkunde aktualisiert bzw. ergänzt</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12. SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Schreiben v. 16.11.2022 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 05.05.2022),	
<p>Die SGD Süd verweist auf die Stellungnahme vom 5.5.2022 zur frühzeitigen Beteiligung. Die lautete wie folgt:</p> <p>1. Oberflächenentwässerung</p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Den Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung auf den Wasserhaushalt (5.1.3, Seite 17) ist zu entnehmen, dass weder durch die Windenergieanlagen (WEA) selbst noch durch die Zuwegungen oder die Kranstellplätze mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung zu rechnen ist. Die entstehende Flächenversiegelung führt demnach nicht zu Beeinträchtigungen des Oberflächenabflusses, wenn wasserdurchlässige Befestigungen gewählt werden (z. B. Schotter) und ansonsten eine breitflächige Versickerung abfließenden Wassers im umliegenden Gelände vorgesehen ist. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird</p> <p>Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer)</p>	<p>Es gilt unverändert die bereits zur frühzeitigen Beteiligung gegebene Sachlage:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Bezeichnung Solarpark ist offenkundig ein Schreibfehler. Die Aussage kann aber sinngemäß plausibel auch auf die geplante Anlage übertragen werden. Eine Einleitung ist nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Bodenschutz</p> <p>Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Konsequenzen für die Planung ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>13. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde (Schreiben v. 22.11.2022)</p>	
<p>wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2022 und die darin genannten Anmerkungen.</p> <p>Hierzu wurde in den Abwägungsvorschlägen (L.A.U.B. GmbH, 18.08.2022) Stellung genommen bzw. erfolgten Änderungen und Ergänzungen in den Planunterlagen.</p> <p>Der Ausgleich der geplanten Eingriffe wurde unter Anwendung der Kompensationsverordnung dargelegt und wird von der Untern Naturschutzbehörde grundsätzlich akzeptiert.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Allerdings teilt die UNB die Bedenken zur geplanten Baumreihe, die von GNOR und Pollichia in deren Stellungnahmen vorgetragen werden.</p> <p>Die Baumreihe hat zwar einen Abstand von mindestens 500 m zur geplanten WEA Dömbach, sie befindet sich aber in großer Nähe zu Anlagen des bestehenden Windparks Imsweiler, zu denen sie nur einen Abstand von ca. 230 m hätte (im Norden zu WEA 1, im Süden zu (WEA 3).</p> <p>Dem Vorschlag von GNOR und Pollichia, an Stelle der Bäume eine Feldgehölz-Hecke anzulegen, kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Bezüglich der Trassenführung der Zuwegung durch den Hohlweg kann die Begründung nachvollzogen werden, dass eine jederzeit verfügbare Zuwegung vorhanden sein muss.</p> <p>Zu der von der UNB vorgeschlagenen Alternative werden die "deutlich größeren Flächenneuersiegelung und Baukosten" (Bischoff & Partner GbR, März 2022) angebracht, ohne dass die schützenswerte Hohlwegstruktur (inklusive der zu erwartenden Schädigungen wegen der zu versetzenden Ameisennester oder des vermutlich erforderlichen Kronenrückschnitts an der zu erhaltenden Eiche) in Wert gesetzt wird.</p> <p>Der Argumentation im Umweltbericht (6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten)</p>	<p>Ein Anlockeffekt, der Greifvögel dazu verleitet, einen Horst in den neu gepflanzten Bäumen zu errichten ist sehr unwahrscheinlich. Dazu wird schon rein aus Gründen des Platzes und der Statik eine Baumgröße benötigt, die erst in Zeithorizonten in Größenordnungen um 50 Jahre und mehr zu erwarten ist. Dazu ist zu berücksichtigen, dass die Bäume an einem frequentierten Wirtschaftsweg stehen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein potenzieller Horst auch einen gewissen Sicherheitsabstand zum Boden benötigt, der eine gewisse Baumhöhe voraussetzt.</p> <p>Im Umfeld bestehen in dieser Hinsicht bereits heute deutlich attraktivere Optionen, so dass ein relevantes zusätzliches Risiko nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die Maßnahme wurde sowohl mit der Naturschutzbehörde als auch mit den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern abgestimmt und in die Eingriffs-/ Ausgleichbilanz integriert. Wie dargelegt, erscheinen die in der Stellungnahme genannten Gründe nicht so plausibel und zwingend, dass sie eine erneute Abstimmung und Anpassung der Entwürfe und Unterlagen rechtfertigen.</p> <p>Die nunmehr gewählte Lösung zur Zuwegung beinhaltet eine Vorgehensweise, der keinesfalls eine Zerstörung des wegebegleitenden Böschungsbewuchses und dessen Leitfunktion bedeutet.</p> <p>Dem stehen die bereits in der Entgegnung zur Stellungnahme der GNOR erläuterten erheblichen Eingriffe durch eine alternative Wegführung über mindesten etwa 500 m mit einem weitläufigen Schwenk nach Süden gegenüber (siehe Nr.4).</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>"Die Standortwahl im Gebiet wurde so konkretisiert, dass ausreichende Abstände zu den bestehenden Anlagen verbleiben und Beeinträchtigung und Flächeninanspruchnahme sowohl im Sinne der Landwirtschaft wie auch betroffener Biotopstrukturen so weit wie möglich minimiert werden.</p> <p>Dies betrifft auch die Zuwegung. Sie wird so geführt, dass die dauerhaft beanspruchten Flächen einen bestehenden Weg nutzen." kann daher nur bedingt zugestimmt werden.</p> <p>Eine alternative Bilanzierung nach Biotopwertpunkten ist nicht erfolgt. Es wird daher empfohlen, dies zu ergänzen, um zu belegen, dass die naturschutzfachlichen Prinzipien von Vermeidung und Verminderung erfüllt werden und die gewählte Trasse durch den Hohlweg auch für den Naturschutz die geeignetste Variante ist.</p>	<p>Auch eine von verschiedenen Seiten ins Spiel gebrachte Zuwegung südlich parallel des Zufahrtsweges wäre mit einer Neuversieglung von mehr als 1.000 qm ein vergleichsweise erheblicher Eingriff. Er würde zudem den Gehölzstreifen zwar nicht direkt tangieren, er wäre aber künftig im Norden und Süden durch Wege abgeschnitten.</p> <p>Eine alternative Bilanzierung nach Biotopwertpunkten bildet die bei der Abwägung zu beachtenden Belange und Argumente im vorliegenden Fall nur unzureichend ab. Da die Leitstruktur des Gehölzstreifens in ihrer Funktion erhalten bleibt, zählen neben der bei einem Wegeneubau deutlich höheren Mehrversieglung auch daraus resultierende Zerschneidungseffekte der vorgeschlagenen alternativen Wegeführungen sowohl für Pflanzen und Tiere als auch für die Landwirtschaft.</p> <p>Eine Anziehungswirkung der Baumreihe ist nicht plausibel zu erwarten. Der Einwendung wird daher nicht zugestimmt.</p> <p>Die geforderte alternative Verlegung der Zuwegung wird aus den genannten Gründen nicht als zielführend im Sinne einer Eingriffsvermeidung erachtet.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Schreiben v. 22.11.2022)	
<p>Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05. Mai 2022 sind gemäß aktuellen Verfahrensunterlagen keine Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans durch das o. g. Vorhaben betroffen.</p> <p>Aus aktuellem Anlass verweisen wir auf das Schreiben von Frau Staatssekretärin Steingaß aus dem Ministerium des Innern und für Sport zum neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 25. Oktober 2022. Hiernach sind neue Bauleitpläne zur möglichst effizienten Ausnutzung der planerisch gesicherten Flächen von vornherein mit einer Rotor-Out-Regelung zu konzipieren. Dies gilt es zu überprüfen.</p> <p>Ferner ist aus unserer Sicht Kapitel 3.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (S 8 Abs. 2 BauGB) unter bauleitplanerischen Gesichtspunkten zu überprüfen:</p> <p>Auf der Grundlage des S 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben die Gemeinden die Möglichkeit, durch Ausweisung von Standorten für die Windenergie in Flächennutzungsplänen die privilegierte Zulässigkeit dieser Vorhaben auf die ausgewiesenen Standorte im Außenbereich räumlich zu konzentrieren und damit zugleich in anderen Teilen des Außenbereichs auszuschließen. Hierfür ist auf Ebene der Verbandsgemeinde ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Steuerung der Windenergie zugrunde zu legen.</p> <p>Gemäß Antragsunterlagen wird nicht ersichtlich, ob der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan bzw. dem Teilflächennutzungsplan Windenergie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die „Rotor-Out“ Regelung beinhaltet, dass – anders als in der Vergangenheit praktiziert – der Rotor auch über die Grenze des Sondergebiets hinausragen darf. Eine solche Regelung ist im TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR WINDENERGIE IN DER VERBANDSGEMEINDE ROCKENHAUSEN bereits enthalten:</p> <p>„Die Grenzen der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen gilt nur für die Fundamente der Windenergieanlagen, die überstrichenen Flächen durch die Rotorblätter sind auch außerhalb zulässig“</p> <p>Die sich dadurch potenziell innerhalb des Rahmens des FNP ergebenden Standortoptionen wurden mit geprüft. Sie liegen aber in Bezug auf die zu erwartenden Eingriffe in deutlich kritischeren Bereichen als die ausgewählte Position.</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus dem TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR WINDENERGIE IN DER VERBANDSGEMEINDE ROCKENHAUSEN entwickelt.</p> <p>In diesem Plan ist für den überplanten Bereich wie auch für einen westlich angrenzenden Streifen noch eine Konzentrationszone mit Vorbehalt bezüglich der Platzrunde des Flugplatzes Imsweiler dargestellt.</p> <p>Wie in der Begründung dargelegt, stand dieser Vorbehalt offenkundig bereits den im Westen bestehenden Anlagen nicht mehr im</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>(2015) der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen entwickelt werden kann. Im Rauminformationssystem Rheinland-Pfalz ist die projektierte Fläche nicht als (geplante/vorbehaltliche) Sondergebietsfläche Wind aus dem Flächennutzungsplan dargestellt. Auch in diesem Kontext möchten wir auf das o. g. Schreiben der Staatssekretärin verweisen.</p> <p>Weiterhin:</p> <p>Im Begründungsteil mit Umweltbericht des Bebauungsplans „Windpark Spreiter Feld Ost“ wird in Kapitel 6.2.1.5 angeführt, dass besondere Wälder mit alten Baumbeständen im Untersuchungsgebiet kleinflächig vorhanden seien. Gemäß G 163 c LEP IV RLP, 3. TF sollen landesweit auch Flächen des Waldes für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Gemäß Z 163 d LEP IV RLP, 3. TF ist die Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängenden Laubholzbestand mit einem Alter von 120 Jahren allerdings zugleich auszuschließen. Ein entsprechender fachbehördlicher Nachweis ist für den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes zu erbringen.</p> <p>Gemäß Planunterlagen werden als Kompensation für die dauerhafte Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Boden, Gehölzverluste sowie als Teilausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet. Zum einen soll entlang eines Wirtschaftsweges eine Baumreihe neu angelegt werden. Zum anderen soll eine Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt werden. Dieses Flurstück wird zum Teil von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert, Entsprechend ist mit der zuständigen Oberen Fachbehörde (ADD: rheinland-pfälzische Mittelbehörde mit Zuständigkeiten in den Verwaltungsbereichen Kommunales, Soziales Schulen, Wirtschaft sowie Landwirtschaft und Weinbau) zu klären} ob die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist.</p>	<p>Weg. Auch die Beteiligung des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Fachgruppe Luftverkehr im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wie auch der Anlagengenehmigung und Genehmigung ergab keinen Hinweis darauf, dass von dieser Seite Bedenken bestehen. Gemäß einer Stellungnahme des LBM vom 23.09.2021 im Zuge des Verfahrens zur Anlagenehmigung <u>bestehen „...aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen (...) gegen die Errichtung der Windenergieanlage (...) keine Bedenken“.</u></p> <p>Die im Gebiet vorhandenen Waldflächen stehen an steilen Hängen und sind auch in Bezug auf ihre ökologische Wertigkeit als mittel bis hoch eingestuft. Sie werden daher unabhängig von starren Altersvorgaben weder als Standort für die Anlage selbst noch für Nebenanlagen als geeignet gesehen. Eine genauere Prüfung des Alters ist unter diesen Bedingungen nicht notwendig.</p> <p>Der Gehölzstreifen verläuft entlang eines bestehenden Wegs parallel zur Bewirtschaftungsrichtung. Er wurde in Abstimmung mit Eigentümer und Bewirtschafter ausgewählt und abgegrenzt. Der Flächenverlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Fläche geringfügig und behindert auch die Bewirtschaftung der übrigen Flächen nicht.</p> <p>Die Fläche zur Umwandlung von Grünland liegt nicht im Vorranggebiet.</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen entwickelt. Darin ist auch die „Rotor out“ Regelung berücksichtigt</p>

Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“

Stadt Rockenhausen

Abwägungsvorschläge
zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:

Jürgen Stoffel
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

Kaiserslautern, den 16.12.2022

i.A. J. Stoffel

Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH